

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth, Eckart Kuhlwein,
Doris Odendahl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/7455 —

**Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventinnen
und Fachhochschulabsolventen**

Die Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bieten in vielen Studiengängen mit ihrer Praxisorientierung erfolgreiche Ausbildungswwege. Die seminaristische Form der Wissensvermittlung hat zur Folge, daß die Studentinnen und Studenten in relativ kurzer Studienzeit ein Diplom erlangen können. Die Abbrecher- und Fachwechslerquoten sind insgesamt niedriger als an Universitäten. Die Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen haben im allgemeinen auf dem Arbeitsmarkt gute Chancen.

Ein Problem besteht darin, daß besonders erfolgreiche Studierende, die im Rahmen einer Promotion wissenschaftlich vertieft tätig werden und sich weiter qualifizieren wollen, bisher nach ihrem Fachhochschulstudium unter teilweiser Anrechnung der an der Fachhochschule verbrachten Studienzeit zunächst ein Universitätsdiplom erwerben müssen. Diese starre Hürde, die auch ausbildungsverlängernd wirkt, wird in einigen Ländern endlich abgebaut. Allerdings sind Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen an Universitäten/Gesamthochschulen und die hiermit vergleichbare Aufnahme in Meisterklassen an Kunsthochschulen erst in einzelnen Ländern verwirklicht, jedoch unterschiedlich geregelt. Darüber hinaus gibt es in einigen europäischen Ländern Promotionsmöglichkeiten für deutsche Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, vor allem im Rahmen von Kooperationsabkommen.

Seit einigen Jahren wird gefordert, daß die Möglichkeiten der Fachhochschulen zu angewandter Forschung und Entwicklung verbessert werden müssen, auch im Hinblick auf ihre Kooperation mit der Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen einerseits, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen andererseits. Der Forschungsprozeß an Hochschulen wird wesentlich getragen vom wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. von der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hinzu kommt, daß es derzeit Probleme bei der Berufung von Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren gibt, zumindest in bestimmten Fächern/Fachbereichen.

Aus diesen Gründen könnte die Schaffung von Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Erhöhung der Attraktivität der Fachhochschulen im gesamten Bundesgebiet beitragen und die Durchlässigkeit im Bildungswesen verbessern.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung

- a) Promotionsmöglichkeiten an Universitäten/Gesamthochschulen für besonders erfolgreiche Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen,
- b) die Forderung, den Fachhochschulen selbst das Promotionsrecht zu gewähren,

und hält sie die Eröffnung dieser Möglichkeiten bundesweit für wünschenswert?

Zu a):

Die Bundesregierung hält die derzeitigen Möglichkeiten für besonders erfolgreiche Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen zu promovieren, für unbefriedigend. Das Promotionsrecht gehört zum Kernbereich der Autonomie der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft setzt sich seit Jahren dafür ein, besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen die Zulassung zur Promotion ohne den zeitaufwendigen Umweg über ein universitäres Diplom zu ermöglichen. Die bisherigen Bemühungen haben noch nicht zu befriedigenden Lösungen geführt.

Zu b):

Die Forderung nach einem institutionellen Promotionsrecht der Fachhochschulen wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht ernstlich erhoben. Die Hochschulrektorenkonferenz und die Fachhochschulrektorenkonferenz haben sich für ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule ausgesprochen. Danach verbleibt das institutionelle Promotionsrecht bei den Universitäten (und ihnen gleichgestellten Hochschulen), während die individuellen Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen durch Kooperation der beiden Hochschularten verbessert werden sollen.

Gegen die Einführung eines Promotionsrechts für Fachhochschulen sprechen u. a. folgende Gründe:

- Die Promotion ist die im deutschen Hochschulsystem übliche Form, sich durch aktive Teilnahme an der Forschung im Wege einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit weiter zu qualifizieren. Das Promotionsrecht der Universitäten ist in deren Aufgabenstellung begründet, wozu im Zusammenhang mit ihrem spezifischen Forschungsauftrag die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört. Diese gehört dagegen nicht zu den Aufgaben der Fachhochschulen mit ihrem spezifischen Bildungsauftrag in unserem horizontal differenzierten Hochschulsystem.

- Die in einem differenzierten Hochschulsystem notwendige und wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen würde durch die Einführung eines institutionellen Promotionsrechtes für Fachhochschulen nicht verbessert. Sie würde vielmehr einer Konvergenz der Hochschultypen Vorschub leisten. Dies kann nicht das Interesse der Fachhochschulen sein und auch nicht im Interesse der Hochschulpolitik der Länder und des Bundes liegen.

Ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule mit dem Ziel, besonders erfolgreichen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen die Promotionsmöglichkeit ohne den Umweg über das universitäre Diplom zu eröffnen, ist bundesweit wünschenswert. Die Bundesregierung begrüßt daher grundsätzlich die „Entschließung der Arbeitsgemeinschaft der Fakultätsvorsitzenden in Deutschland zur Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an Promotionen von hochbegabten Fachhochschulabsolventen“ vom Frühjahr 1994.

2. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer bundeseinheitlichen, rahmenrechtlichen Regelung für Promotionsvorhaben von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, und hält sie eine entsprechende Verankerung im Hochschulrahmengesetz für sinnvoll?
- b) Sind diese Forderungen in den Beratungen der nach dem gescheiterten „Bildungsgipfel“ des Bundeskanzlers eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung des HRG angesprochen worden, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?
- c) Sind diese Forderungen in der Bund-Länder-Kommission bzw. in der Kultusministerkonferenz erörtert worden, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?

Zu a):

Im Rahmen einer 1989 durchgeführten Länderumfrage haben die Länder der Intention, besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen zukünftig die Promotion ohne unnötigen Zeitverlust zu ermöglichen, zwar zugestimmt, allerdings wiesen fast alle Länder darauf hin, daß das Promotionsrecht zum Kernbestand der Hochschulautonomie gehöre. Eine bundesgesetzliche Regelung wurde von den Ländern deshalb seinerzeit nicht in Betracht gezogen.

In den letzten Jahren sind in zahlreichen Landeshochschulgesetzen Promotionsmöglichkeiten für qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen ohne Universitätsdiplom geschaffen worden. Die Bundesregierung hält dies – insbesondere im Hinblick auf den rahmenrechtlichen Charakter des Hochschulrahmengesetzes – für einen sinnvollen Weg. Das Hochschulrahmengesetz enthält auch bislang keine Regelungen, die sich speziell mit der Durchführung von Promotionsverfahren befassen.

Zu b):

Das „Eckwertepapier“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungs- und forschungspolitischen Grundsatzgesprächs im Herbst 1993 enthielt den Vorschlag, zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschule und Universität Promotionsmöglichkeiten an Universitäten für besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zu schaffen, und zwar ohne zusätzlichen universitären Abschluß. Gedacht war dabei allerdings an Regelungen in den Landeshochschulgesetzen und in den Promotionsordnungen der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen, nicht an eine HRG-Regelung. Dementsprechend ist ein solcher Vorschlag in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes nicht angesprochen worden.

Zu c):

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat sich auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft am 25. Juni 1990 mit der „Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen“ befaßt. In der von ihm vorgelegten Beratungsunterlage hat sich das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft dafür ausgesprochen, „geeignete Vorschläge zu entwickeln, wie die Universitäten und Technischen Hochschulen veranlaßt werden können, die Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen zu verbessern“. Die Länder haben eine Beschlußfassung darüber in der BLK abgelehnt und sich daraufhin in der Kultusministerkonferenz (KMK) mit dieser Frage befaßt. Die KMK hat am 3./4. Dezember 1992 einen Bericht über „Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen“ beschlossen, der u. a. die Universitäten dazu auffordert, die Möglichkeit des „Zugangs zur Promotion für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen durch den ‚unmittelbaren Zugang‘ und/oder über ein verbessertes Verfahren des Erwerbs des universitären Abschlusses („standardisiertes Verfahren“) zu eröffnen und die dazu notwendigen Regelungen zu schaffen“. Der Bericht wird zur Zeit fortgeschrieben.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch Schaffung von Promotionsmöglichkeiten für besonders erfolgreiche Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen die Attraktivität eines Fachhochschulstudiums steigt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung, wenngleich die Zahl der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion anstreben, voraussichtlich immer nur eine vergleichsweise bescheidene Größenordnung erreichen wird und auch soll.

4. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen den Möglichkeiten der Fachhochschulen zu angewandter Forschung und Entwicklung und zu einem eigenen Beitrag zur Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses?

Dazu, wie die Promotionsverfahren im Ausland in der Praxis durchgeführt werden, liegen der Bundesregierung keine Unterlagen vor. Nach vorliegenden Erfahrungen mit Einzelfällen ist davon auszugehen, daß eine Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im Ausland weniger zeitaufwendig ist als im Inland.

9. Welche Zulassungsbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der Feststellung der fachlichen Eignung – für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen bestehen, um an den Hochschulen in den einzelnen Ländern oder im europäischen Ausland zu promovieren, und gibt es hierbei Unterschiede für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen, insbesondere Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und im Bereich Gestaltung?

Die Länder, die in ihren Hochschulgesetzen bereits die Promotion für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen ermöglichen (vgl. Antwort zu Frage 6), haben die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und die Anforderungen an die fachliche Eignung teilweise abweichend geregelt. Allen landesrechtlichen Regelungen ist aber der Grundsatz gemeinsam, daß sie den Hochschulen mit Promotionsrecht im Rahmen der Hochschulautonomie das Recht zur näheren Ausgestaltung der Voraussetzungen in den Promotionsordnungen überlassen.

In allen Ländern, sowohl in denen, die den Abschluß eines universitären Studiengangs grundsätzlich für die Zulassung zur Promotion voraussetzen, als auch in denen, die ein Hochschulstudium genügen lassen, wird von den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erwartet. Diese Befähigung haben sie in den Ländern in unterschiedlicher Weise nachzuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur einige Länder in ihren Hochschulgesetzen Voraussetzungen nennen, die die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zum Nachweis ihrer Befähigung zu erfüllen haben. Dort, wo eine gesetzliche Regelung besteht, ist in einigen Fällen ein Eignungsfeststellungsverfahren (z. B. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) und in anderen Fällen die Absolvierung von Teilen von Studiengängen (z. B. Brandenburg, z. T. Niedersachsen, Sachsen) vorgesehen. Auch an diese gesetzlichen Vorgaben sind die Hochschulen nur in einigen dieser Länder gebunden. Zumeist ist den Hochschulen in diesen – wie auch in allen anderen Ländern – ein weitgehendes Ermessen zur Regelung der Anforderungen in den Promotionsordnungen eingeräumt.

Erkenntnisse darüber, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang die einzelnen Universitäten sowie die übrigen Hochschulen mit Promotionsrecht in den jeweiligen Promotionsordnungen von den gesetzlich vorgesehenen Regelungen Gebrauch gemacht haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine detailliertere Übersicht wird sich aus der von der Kultusministerkonferenz eingeleiteten Umfrage bei den Ländern gewinnen lassen. Die Kultusministerkonferenz hat zugesagt, den Bericht zu gegebener Zeit zur Verfügung zu stellen (vgl. Antwort zu Frage 7).

Über die Zulassungsbestimmungen für Promotionen im europäischen Ausland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die bereits erwähnte Umfrage der Fachhochschulrektorenkonferenz bei ihren Mitgliedshochschulen Anfang Mai 1994 hat ergeben, daß die Zulassungsbedingungen für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen für eine Promotion an ausländischen Hochschulen als weniger restriktiv angesehen werden als an deutschen Universitäten. Verwiesen wird auf die individuellere und offenere Regelung bei der Bewertung des Fachhochschulabschlusses, z. B. Einstieg in England in ein (verkürztes) Masterstudium, in Frankreich die Zulassung in ein einjähriges Vertiefungsstudium. Verwiesen wird auch auf Zulassungsbestimmungen aus bilateralen Promotionsverträgen zwischen Fachhochschulen und ausländischen Universitäten, die Regularien zur Bewerberauswahl im Zusammenwirken von entsendeter und aufnehmender Hochschule enthalten. Im Vordergrund stehe dabei die Leistungsfähigkeit des Kandidaten, weniger formale Regelungen.

10. Sind der Bundesregierung Schwierigkeiten bei der Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten bzw. Kunsthochschulen bei Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen bekannt, und wie könnten diese beseitigt werden?

Gibt es hierzu Modellversuche oder Modellversuchsanträge, Ergebnisse von aus Bundesmitteln geförderten Fachtagungen und internationale Erfahrungsberichte, Empfehlungen von Bund-Länder-Gremien u. ä.?

Konkrete Schwierigkeiten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Schwierigkeiten liegen auch nicht im rechtlichen Bereich, sondern manifestieren sich für besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen in der Regel bei der Suche nach einem „Doktorvater“ an einer Universität. Einzelne Fachhochschulen (z. B. Hochschule des Saarlandes und Fachhochschule Hildesheim/Holzminden) haben Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Universitäten abgeschlossen, um dieses Problem zu lösen. Über den Erfolg dieser Kooperationsvereinbarungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Auch bei der Kooperation zwischen Fachhochschulen und Kunsthochschulen sind der Bundesregierung hinsichtlich der Promotionsmöglichkeiten keine Schwierigkeiten bekannt. Die Fragestellung ist in der Praxis zur Zeit nicht von Bedeutung, da es an Fachhochschulen nur relativ wenige Studiengänge gibt, die für die Fortführung zur Promotion an einer Kunsthochschule geeignet sind.

Modellversuche zu kooperativen Promotionsverfahren zwischen Fachhochschule und Universität gibt es bisher nicht. Dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft sind entsprechende Anträge bisher auch nicht vorgelegt worden. Überlegungen in Hamburg, eine solche Kooperation etwa zwischen der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Fachhochschule Hamburg im Rahmen eines Graduiertenkollegs zustande zu bringen, haben das Stadium der Antragsreife nicht erreicht.

Aus Bundesmitteln wird derzeit an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin, ein Projekt gefördert (Laufzeit: 1. September 1992 bis 31. Dezember 1994), dessen Ziel neben der methodischen und theoretischen Begleitung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bei der Vorbereitung auf die Promotion die Auswertung der bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionen durch Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Universitäten gewonnenen Erfahrungen ist. Aufgrund der hochschulrechtlichen Ausgangslage in Berlin und der Kooperation von drei Berliner Hochschulen sind Ergebnisse zu erwarten, die Hinweise für eine institutionalisierte Kooperation geben können.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist ferner über das Hochschulsonderprogramm II u. a. am sogenannten Assistentenprogramm des Landes Niedersachsen beteiligt, das einen Qualifikationsweg für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen beinhaltet, der von einer fachlichen Kooperation von Universitätsprofessoren einerseits und Fachhochschulprofessoren andererseits begleitet ist und in einer ersten Phase zur Feststellung der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit führt. Für die weitere Qualifikation gibt es zum einen die Möglichkeit eines befristeten Teilzeitarbeitsverhältnisses im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes bei gleichzeitiger Weiterqualifikation an einer Universität mit dem Ziel, die Promotionsreife zu erlangen, oder die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fachhochschule in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das seiner Zweckbestimmung nach zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, verbunden mit der Vorbereitung auf eine Promotion an einer Universität. Ergebnisse hierzu liegen bisher nicht vor.

Eine ähnliche Regelung ist aus Baden-Württemberg bekannt. Mit den im Staatshaushaltplan des Landes 1993/94 eingestellten Mitteln in Höhe von jeweils 200 000 DM zur Förderung der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen soll den Hochschulen ermöglicht werden, die für eine Promotion in Frage kommenden Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im Eignungsfeststellungsverfahren als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beschäftigen. Dabei können diese an einer Universität oder Fachhochschule beschäftigt werden. Die Entscheidung darüber, wo die Fachhochschulabsolventin oder der Fachhochschulabsolvent eingesetzt wird, soll vom zukünftigen Betreuer der Promotion unter dem vorrangigen Gesichtspunkt getroffen werden, wo die beste Förderung geleistet werden kann. Die Vorbereitung auf das Eignungsfeststellungsverfahren gehört nicht zu den Dienstaufgaben. Die Beschäftigung kann in der Qualifikationsphase für höchstens drei Semester erfolgen. Die Förderung der eigentlichen Promotionsphase kommt derzeit aus Zeitgründen nach Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg grundsätzlich noch nicht in Betracht; das Ministerium hat daher Regelungen für die Förderung dieser Phase zurückgestellt.

Internationale Erfahrungsberichte sind dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nicht bekannt.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen bei der Betreuung während des Promotionsstudiums, insbesondere an Graduiertenkollegs, und in die Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen an Universitäten und Kunsthochschulen einzubeziehen?

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft unterstützt die Forderung, Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen an der Betreuung, Beurteilung und Prüfung im Promotionsverfahren zu beteiligen. Einzelne Landesgesetze (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen) enthalten entsprechende Bestimmungen.

Auch die in der Antwort zur Frage 1 erwähnte Entschließung der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Fakultätentage sieht eine Beteiligung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren an Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen vor, allerdings unter der Voraussetzung, daß jene auch selbst promoviert sind. Diese Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. Nach § 15 Abs. 4 HRG ist zur Bewertung von Prüfungen befugt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Letzteres ist aber auch bei den nicht promovierten Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen der Fall, da diese als Einstellungsvoraussetzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG jedenfalls wissenschaftliche Leistungen nachweisen müssen, die nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion entsprechen.

Bezogen auf die Kunsthochschulen ist die Frage in der Praxis kaum von Bedeutung, da ein Promotionsstudium von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Kunsthochschulen die Ausnahme ist.

12. Welche Laufbahn im öffentlichen Dienst steht Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen offen, die ohne Universitätsdiplom beispielsweise in Großbritannien promoviert oder die Meisterklasse an einer Hochschule für Bildende Künste absolviert haben?

Die Promotion einer/eines Fachhochschulabsolventin/-absolventen an einer Universität, sei es im europäischen Ausland oder im Inland, erfüllt nicht die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes. Das Beamtenrechtsrahmengesetz setzt in den einschlägigen Bestimmungen einen berufsqualifizierenden Studienabschluß voraus. Die Promotion gehört in der Regel nicht zu den Hochschulprüfungen, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, vielmehr dient sie dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Hochschulpolitisch ist die Ungleichbehandlung promovierter Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Universitätsabsolventinnen und -absolventen besonders hinsichtlich einer

Tätigkeit im Hochschulbereich problematisch. Die Kultusministerkonferenz hat sich deshalb im vergangenen Jahr dieses Problems angenommen mit dem Ziel festzustellen, welche rechtlichen Regelungen geändert werden müßten, um promovierte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Universitätsabsolventinnen und -absolventen hinsichtlich einer Tätigkeit im Hochschulbereich gleichstellen zu können. Das Hochschulrahmengesetz legt insoweit nur Mindestvoraussetzungen fest. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 HRG ist Einstellungsvoraussetzung für Professoren ein „abgeschlossenes Hochschulstudium“, das – insbesondere für Fachhochschulprofessoren – auch ein Fachhochschulstudium sein kann. Die landesrechtlichen insbesondere beamtenrechtlichen Regelungen gehen in der Regel über diese Mindestvoraussetzungen hinaus.

Anlage 1BMBW
IV A 6 – 5420Stand: 9. Juni 1994.
J 1/2/s**Länder-Übersicht****Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen zur Promotion**

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
BW	§ 54 Abs. 3 UG in der Fassung vom 12. 5. 1992 In der Promotionsordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. Die Zulassung zur Promotion darf nicht von der Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Voraussetzung für die Promotion ist eine mindestens mit ausreichend bewertete Dissertation und der erfolgreiche Abschluß einer mündlichen Prüfung.	Alle Universitäten des Landes haben in den zuständigen akademischen Gremien inzwischen einschlägige Beschlüsse gefaßt. Beispielhaft wird der Beschuß der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Uni Freiburg zitiert: Zur Promotion können Fachhochschulabsolventen dann zugelassen werden, wenn die Gesamtnote der Abschlußprüfung mindestens das Prädikat „gut“ (2,0) beträgt, daneben müssen 2 Professoren der Fachhochschule die besondere Befähigung jedes einzelnen Absolventen zur wissenschaftlichen Arbeit durch ein Gutachten bestätigen. Ferner muß ein Mitglied der Freiburger Forstwissenschaftlichen Fakultät seine Bereitschaft erklären, die Betreuung des Kandidaten zu übernehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, leitet der Promotionsausschuß auch unter Berücksichtigung des gewählten Dissertationsthemas ein sog. „Eignungsfeststellungsverfahren“ ein. Dieses dient dem Nachweis der für die Promotion erforderlichen Befähigung und umfaßt auch Leistungs- und Prüfungsnachweise. Das Eignungsfeststellungsverfahren muß nach spätestens 4 Semestern beendet sein.
BY	Artikel 83 Satz 3 BayHSchG in der Fassung vom 1. 12. 1993 GVBl. 953/1993 Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen werden.	Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Elektrotechnik und Informationstechnik an der TU München vom 15. 10. 1992 bestimmt hierzu folgendes: „§ 33 Abs. 3: Fachhochschulabsolventen, die ihr Diplom mit mindestens „gut“, also überdurchschnittlich abgeschlossen haben, werden auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung anerkannt. Dabei gilt folgendes: 1. Für die Diplom-Vorprüfung werden gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 ADPO anerkannt die Zulassungsvoraussetzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2, die praktische Tätigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und gleichwertige Prüfungsleistung in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme der Fächer Höhere Mathematik 3,4 Elektrodynamik 1,2 Signaldarstellung Für die Anerkennung ist der Diplom-Vorprüfungsausschuß zuständig.

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
------	--------------	-----------------------------------

		<p>2. Für die Diplom-Hauptprüfung werden anerkannt die praktische Tätigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 und, sofern gleichwertige Fächer im Fachhochschulstudiengang enthalten sind, alle Studienleistungen nach § 35 und gleichwertige Prüfungsleistungen in bis zu 5 der 10 Fächer nach § 34 Abs. 3. Für die Anerkennung ist der Diplom-Hauptprüfungsausschub zuständig. Im Falle der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die restlichen Fächer der Diplom-Hauptprüfung in höchstens 2 Abschnitten abzulegen.</p> <p>3. Für die Ausstellung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung und über die Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 Abs. 2 Nr. 9 ADPO. Ist das gewichtete Mittel der an der TU München abgelegten Fächer der Diplom-Hauptprüfung 2,5 oder besser, wird im Zeugnis als Gesamturteil eingetragen „mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt.“</p>
--	--	---

BE § 35 Abs. 4 BerlHG
vom 12. 10. 1990 (GVBl. S. 2165)

Die Promotionsordnungen der Universitäten und Hochschule der Künste müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden.

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FU Berlin vom 27. 1. 1993, § 4 Abs. 4: Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft, die ihr Fachhochschullexamen mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Zur Feststellung der entsprechenden Befähigung kann der Promotionsausschub die erfolgreiche Ablegung von bis zu zwei Feststellungsprüfungen aus dem fachlichen Bereich des Dissertationsvorhabens und angrenzenden Gebieten verlangen. Die Feststellungsprüfungen müssen nach Anforderungen und Verfahren Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung nach der jeweils geltenden Ordnung für Diplomprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft entsprechen. Die Feststellungsprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Durchschnitt der Einzelprüfungen des Faches oder der Fächer der Feststellungsprüfung mindestens „gut“ (2,3) beträgt. Im übrigen kann der Promotionsausschub Professoren und Professorinnen der Fachhochschule aus dem entsprechenden Fachgebiet des Vorhabens des Kandidaten oder der Kandidatin beratend beteiligen.

Ordnung für die Promotion zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) an der Technischen Universität Berlin vom 20. 5. 1993, § 4 Abs. 3: Ist der Hochschulabschluß an einer Fachhochschule erworben geworden, ist gemäß § 35 Abs. 4 BerlHG zusätzlich die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht im Rahmen der Prüfung einer Anmeldung der Promotionsabsicht

- durch ein Fachhochschuldiplom mit dem Gesamturteil „sehr gut“ oder besser und
- durch das Bestehen von zwei bis drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Dissertation und angrenzenden Gebieten.

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
		In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der Fachbereichsrat kann zu Anzahl und Auswahl der Prüfungsfächer und zur Art der besonderen Leistungen Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein erfolgloser Versuch zum Nachweis der entsprechenden Befähigung kann nicht wiederholt werden, auch nicht in einem anderen Fachbereich.
BB	§ 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. 6. 1991 (GVBl. S. 156)	Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Hochschule mit Promotionsrecht voraus. In den Promotionsordnungen sind Regelungen vorzusehen, nach denen befähigte Absolventen eines geeigneten Fachhochschulstudiengangs unmittelbar oder nach Absolvierung von Teilen von Studiengängen an einer Hochschule mit Promotionsrecht zur Promotion zugelassen werden können.
HB	§ 65 Abs. 4 BremHG in der Fassung vom 20. 12. 1988 (GVBl. S. 25)	Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die insbesondere auf die Betreuung von Doktoranden und von Bewerbern, die ein Hochschulstudium ohne die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 abgeschlossen haben, sowie die von diesen Bewerbern zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen regeln muß. (Absatz 2 Satz 1: Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluß in einem Studiengang voraus, für den im Regelfall die allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung gefordert wird.)
HH	§ 63 HmbHG in der Fassung vom 2. 7. 1991 (GVBl. S. 249)	Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, der Bewerber muß die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Das Promotionsverfahren soll innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. (5) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen ...
HE	§ 61 HHG vom 6. 6. 1978 (GVBl. I. S. 319)	Keine Regelung für Fachhochschulabsolventen
MV	§ 21 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 9. 2. 1994 (GVBl. S. 293)	Die vorläufige Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 24. 5. 1993 sieht in Anlage 3 folgende „Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion von Fachhochschulabsolventen“ vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. Besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulstudiengängen können auf Antrag an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zur einer Promotionseignungsprüfung zugelassen werden, sofern das Studium, das der Bewerber abgeschlossen hat, einem an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angebotenen universitären Diplomstudiengang entspricht. Notwendige Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind sehr gute Abschlußleistungen des Fachhochschulstudiums.

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
		<p>2. Der Bewerber richtet seinen schriftlichen Antrag an den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlußzeugnis der Fachhochschule, ein Exemplar der Diplomarbeit, eine Liste von Publikationen sowie Kopien ausgewählter Publikationen, eine Erklärung, ob er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat oder einen weiteren Antrag auf Promotionseignungsprüfung gestellt hat; – ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht. <p>3. Der Prüfungsausschuß des jeweiligen Fachbereichs entscheidet in Einzelfallprüfung für jeden Antragsteller über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ...</p> <p>4. Die Promotionseignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Sie umfaßt Pflichtprüfungsfächer entsprechend der Empfehlung nach Absatz 5. In Sonderfällen kann zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung im Rahmen der Promotionseignungsprüfung eine wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 3 bis 4 Monaten verlangt werden.</p> <p>5. Vom Prüfungsausschuß wird unter Zugrundelegung der ... mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und eines Gesprächs mit dem Antragsteller eine Bescheinigung erstellt, aus der hervorgeht, welche Leistungen in Prüfungen nachzuweisen sind. Schwerpunkte bilden dabei die Mathematik sowie die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Studienganges wie folgt:</p> <p>Bauwesen: Technische Mechanik, Vertiefungsrichtung</p> <p>Elektrotechnik: Theoretische Elektrotechnik, Regelungstechnik, Vertiefungsrichtung</p> <p>Informatik: Kernstudium I, Kernstudium II, Vertiefungsrichtung</p> <p>Maschinenbau: Technische Mechanik, Hauptfach 1, Hauptfach 2</p> <p>Bezüglich der Inhalte zu den angegebenen Fachkomplexen wird auf die Diplomprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verwiesen</p>

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
		<p>6. Im Gespräch mit dem Antragsteller gibt der Prüfungsausschuß Empfehlungen, in welcher Form die in den noch ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erworben werden können. Die festgelegten Prüfungen finden im Rahmen und zu den Terminen der üblichen Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen statt und müssen in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Eine einmalige Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zugelassen. Über eine zweite Wiederholung in Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Prüfungsausschuß.</p> <p>7. Durch die Prüfung wird nicht das Diplom an der Universität Rostock erworben. Nach Bestehen der Promotionseignungsprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wird die Promotionseignung durch den Dekan bescheinigt.</p> <p>Promotionseignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt!</p>
NI	§ 23 Abs. 3 und 4 NHG in der Fassung vom 21. 1. 1994 (GVBl. S. 13)	<p>Beschluß der Niedersächsischen Landeshochschulkonferenz vom 28. 10. 1991</p> <p>1. Die Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen eröffnen die Möglichkeit zur Promotion für FH-Absolventinnen und FH-Absolventen, die durch hervorragende Leistungen in Studium und Diplom ausgewiesen sind und deren erkennbare wissenschaftliche Befähigung von zwei FH-Professorinnen oder FH-Professoren bescheinigt werden, die mit der Qualifikation der Diplandin/des Diplandaten vertraut sind.</p> <p>2. Zwischen Professoren der FH und einer Universität sowie der FH-Absolventin/dem FH-Absolventen erfolgt eine Absprache über die Promotionsthematik. Diese wird in der Regel dem Bereich entsprechen, dem das Projekt anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung an der FH entstammt, an dem die Absolventin/der Absolvent mitarbeitet. Die Absprache bezeichnet mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät der Universität die individuell an der Universität nachzuarbeitenden Qualifikationsfelder, um die Promotionsreife zu erlangen, und gibt Empfehlungen für zu absolvierende Lehrveranstaltungen, Seminare und sonstige Qualifikationsmöglichkeiten.</p>

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
	<p>(4) Durch die Zulassung zum Promotionsverfahren wird ein Anspruch auf Begutachtung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten erworben. Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden. Bestellt der Fachbereich ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Hochschule zur Betreuung des Vorhabens, so ist hiermit das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds des Fachbereichs in der Professorengruppe wahrzunehmen.</p>	<p>3. Die Zulassung zur Promotion wird in einer analog zu § 28 NHG durchzuführenden Feststellungsprüfung ausgesprochen. Mitglieder des Prüfungsgremiums sind die beiden an der Absprache nach 2. beteiligten Professoren der FH und der Universität und ein weiterer vom Dekan der Fakultät/des Fachbereichs benannten Fachvertreter der Universität.</p> <p>4. Zur Durchführung der Promotion sollen die Promotionsordnungen vorsehen, daß der mitbetreuende FH-Professor Mitglied des für die Durchführung der jeweiligen Promotion zuständigen Promotionsgremiums mit allen Rechten und Pflichten ist.</p> <p>Zur Förderung der Promotion von besonders befähigten Fachhochschulabsolventen hat Niedersachsen das sogenannte Assistentenprogramm eingerichtet. Es ist zeitlich befristet und beinhaltet einen Qualifikationsweg für Fachhochschulabsolventen, der von einer fachlichen Kooperation von Universitätsprofessoren einerseits und Fachhochschulprofessoren andererseits begleitet ist und in einer ersten Phase zur Feststellung der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit führt. Für die weitere Qualifikation sind zwei Phasen vorgesehen: Beschäftigung im technischen und Verwaltungsdienst mit einer Vergütung nach BAT IVa zur Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes in einem befristeten Teilzeitarbeitsverhältnis mit höchstens 25 Stunden pro Woche. Außerhalb des Arbeitsverhältnisses Weiterqualifikation an einer Universität entsprechend dem Besluß der Niedersächsischen Landeshochschulkonferenz vom 28. 10. 1991 mit dem Ziel, die Promotionsreife zu erlangen. Zulassung zur Promotion durch eine Feststellungsprüfung an der Universität unter Beteiligung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors der Fachhochschule. Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fachhochschule mit einer Vergütung nach BAT IIa in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das seiner Zweckbestimmung nach zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, verbunden mit der Vorbereitung auf eine Promotion einer Universität.</p>
NW	§ 94 Abs. 2 Buchstabe d UG in der Fassung vom 3. 8. 1993 (GVBl. S. 532)	<p>Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer... d) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist. Soweit die Besonderheiten des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung (Promotionsordnung) kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.</p>

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
RP	HochSchG vom 9. 9. 1987 (GVBl. S. 249) Keine gesetzliche Regelung für Fachhochschulabsolventen. Gesetzliche Regelung im Entwurf der Landesregierung vom 20. 4. 1994 geplant (§ 25 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz [neu]).	
SL	§ 94 Abs. 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 15. 5. 1991 (ABl. S. 818) (5) Die Promotionsordnungen der Universität sollen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren der Universität und der Fachhochschule soll gefördert werden.	<p>Vereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Fachhochschule des Saarlandes</p> <p>Die besondere gegenseitige Kenntnis der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebote erlaubt es, im Rahmen der Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen des Saarlandes für Absolventen der Fachhochschule im Fach Betriebswirtschaftslehre ein besonderes Verfahren der Zulassung zum Promotionsstudium zu erproben. Der Wirtschaftswissenschaftliche Promotionsausschuß der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes faßt deshalb folgenden Grundsatzbeschuß zu § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 15. Juli 1970:</p> <p>Bewerber, die an der Fachhochschule des Saarlandes das Studium im Fach Betriebswirtschaftslehre mit der Note 2,0 oder besser abgeschlossen haben, werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen zum Promotionsstudium zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bewerber hat an einem betriebswirtschaftlichen Seminar teilzunehmen. Die Auswahl des Seminars erfolgt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und berücksichtigt das Sachgebiet der angestrebten Promotion. Die Seminarleistung wird bewertet. Auf Vorschlag des Seminarleiters beschließt der Promotionsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zu den Prüfungen gemäß Nummer 3. Der Bewerber hat an den üblichen Diplomprüfungsklausuren in den Fächern Betriebswirtschaftslehre (Hauptfach) und Volkswirtschaftslehre (Beifach) teilzunehmen. Die Vorschriften der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer über die Schlußprüfungen in diesen Fächern gelten entsprechend. Der Bewerber ist nach § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung zum Promotionsstudium zugelassen, wenn er erfolgreich an einem Seminar teilgenommen und die beiden Diplomprüfungsklausuren bestanden hat.

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
SN	§ 36 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 4. 8. 1993	<p>(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang voraus.</p> <p>(2) In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen sowie zwischen Universität und Kunsthochschule zur Promotion von Absolventen der Kunsthochschule mit entsprechenden Voraussetzungen auf kunst-, musik- oder theaterwissenschaftlichem Gebiet aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden.</p> <p>(3) In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, daß der Absolvent einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden kann, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat, 2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird. <p>In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der zuständigen Fakultät der Universität beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die Dissertation soll von einem Professor einer Universität oder einem Professor einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden.</p> <p>(4) Soweit ein Promotionsverfahren nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen ist, schließt der Doktorgrad zugleich das Recht ein, ein Universitätsdiplom auf dem gleichen Gebiet zu führen.</p> <p>(5) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Zu Gutachtern und Prüfern im Promotionsverfahren können auch Hochschullehrer an Fachhochschulen und Kunsthochschulen bestellt werden. Im kooperativen Verfahren besteht die Verpflichtung dazu. Die Dissertation ist zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.</p> <p>(7) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen. Er darf nur geführt werden, wenn die in der Promotionsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(8) Universitäten, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden die Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.</p> <p>(9) Näheres regeln die Universitäten in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen.</p>
ST	§ 23 Abs. 6 HSG vom 7. 10. 1993 (GVBl. S. 614)	In die Promotionsordnungen der Universitäten sind Bestimmungen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen nach Anhörung der Fachhochschulen des Landes aufzunehmen. Zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung der Promotionsverfahren gemacht werden.
SH	§ 87 HSG vom 28. 2. 1990 (GVBl. S. 85)	Keine gesetzliche Regelung für Fachhochschulabsolventen. Regelung im HSG geplant.

Land	Landesgesetz	(ausgewählte) Promotionsordnungen
TH	§ 29 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. 7. 1992 (GVBl. S. 315)	(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion festgelegt werden. Die Promotionsordnungen regeln, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen im Anschluß an das Studium zur Promotion zugelassen werden. Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Professoren der Hochschulen . . . und der Fachhochschulen soll gefördert werden.

Anlage 2

Früheres Bundesgebiet

J/4/s

Bestandene Promotionen nach früherem Abschluß „Diplom (FH)/Kurzstudiengänge“
nach Fächergruppen bzw. Studienbereich „Gestaltung“

Fächergruppe Studienbereich	Prüfungsjahr 1978			Prüfungsjahr 1983			Prüfungsjahr 1988			Prüfungsjahr 1992		
	zus.	männl.	weibl.									
0001	15	14	1	19	16	3	18	11	7	33	24	9
0002	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–
0003	15	14	1	35	32	3	46	37	9	29	23	6
0004	62	60	2	45	41	4	44	36	8	32	31	1
0005	9	8	1	55	49	6	22	15	7	16	15	1
0006	4	2	2	4	4	–	1	1	–	4	2	2
0007	9	8	1	15	15	–	13	11	2	10	9	1
0008	99	98	1	136	135	1	73	72	1	73	73	–
0009	3	2	1	3	–	3	4	2	2	–	–	–
0010	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
0011	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
0012	216	206	10	312	292	20	221	185	36	198	178	20

0001 = Fächergruppe „Sprach- und Kulturwissenschaften“

0002 = Fächergruppe „Sport“

0003 = Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“

0004 = Fächergruppe „Mathematik, Naturwissenschaften“

0005 = Fächergruppe „Humanmedizin“

0006 = Fächergruppe „Veterinärmedizin“

0007 = Fächergruppe „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften“

0008 = Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“

0009 = Fächergruppe „Kunst, Kunstwissenschaft“

0010 = Fächergruppe „Außerhalb der Studienbereichsgliederung“

0011 = Studienbereich „Gestaltung“

0012 = Insgesamt